

## Informationen BAFU zur LRV-Konformität von Partikelfiltersystemen und Baumaschinen (01.12.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von dieselbetriebenen Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Der Bundesrat hat am 19. September 2008 eine entsprechende Ergänzung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verabschiedet. Neu hat das Bundesamt für Umwelt gemäss Artikel 37 LRV die Kompetenz für die nachträgliche Kontrolle bei Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen, die sogenannte Marktüberwachung. Aufgrund dieser Kompetenz kontrolliert das BAFU die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen, insbesondere ob die Angaben in der Konformitätserklärung zutreffen. Informationen zu den LRV-Vorschriften für Baumaschinen finden Sie auf unserer Website:

<http://www.umwelt-schweiz.ch/luft-baustellen>.

Als wichtiges Element der Marktüberwachung sieht das BAFU den Informationsaustausch mit der von den LRV-Bestimmungen für Baumaschinen betroffenen Branche. Von verschiedenen Baumaschinenherstellern bzw. -Importeuren haben wir vernommen, dass bei Partikelfiltersystemen, die heute von den Filterherstellern oder -Importeuren ausgeliefert werden, nach wie vor keine Konformitätserklärungen abgegeben werden. Aus diesem Grund möchten wir Sie mit dieser e-Mail über die Anforderungen informieren, um die Konformität von Baumaschinen und deren Partikelfiltersystemen zu verbessern.

Filtersysteme, die bereits auf der Filterliste BAFU/SUVA aufgeführt waren und jetzt auf der BAFU-Filterliste (<http://www.umwelt-schweiz.ch/filterliste>) vorhanden sind, gelten als LRV-konform. Die Luftreinhalte-Verordnung verlangt, dass Baumaschinen und Filter mit Geräteschildern gekennzeichnet sein und über eine Konformitätserklärung verfügen müssen. Das heisst, es müssen

- \* eine Konformitätserklärung gemäss Artikel 19b Absatz 1 Buchstabe b LRV vorhanden sein (siehe Annex unten)
- \* die Kennzeichnung gemäss Anhang 4 Ziffer 33 Absatz 1 LRV auf dem Filtersystem und auf der Maschine vorhanden sein (siehe Annex unten)

Das bedeutet für Sie als Filterhersteller bzw. Vertriebspartner in der Schweiz, dass Sie Ihre Filtersysteme mit einer entsprechenden Konformitätserklärung und einem entsprechenden Geräteschild ausliefern sollten, damit sie LRV-konform sind und es bei Kontrollen auf den Baustellen durch die Vollzugsbehörden nicht zu Beanstandungen kommt. Wir bitten Sie deshalb, diesen beiden Anforderungen nachzukommen und dafür zu sorgen, dass Ihre Kunden LRV-konforme Systeme erhalten. Zudem bitten wir Sie, uns ein Muster Ihrer Konformitätserklärungen für Ihre Partikelfiltersysteme per E-Mail, Fax oder Post zukommen zu lassen.

Weitere wichtige Informationen mit häufig gestellten Fragen und Antworten zum Thema finden Sie auch in unserem "Merkblatt Vollzug der LRV Baustellen", welches Sie auf der obengenannten Webseite zu den Baustellen und Baumaschinen finden.

Wenn Sie Fragen haben sollten, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese zu beantworten.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Giovanni D'Urbano  
dipl. Ing. ETH  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Luftreinhaltung und NIS  
Sektion Verkehr

Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen, Postadresse: 3003 Bern Tel +41 31 322 93 40 Fax +41 31 324 01 37  
[giovanni.durbano@bafu.admin.ch](mailto:giovanni.durbano@bafu.admin.ch) <http://www.umwelt-schweiz.ch/luft>

## Informationen BAFU zur LRV-Konformität von Partikelfiltersystemen und Baumaschinen (01.12.2009)

Annex LRV-Änderung vom 19.9.2008

(Auszüge; die vollständige Änderung vom 19.9.2008 finden Sie in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/4639.pdf>)

Art. 19b Nachweis der Konformität

1 Der Nachweis der Konformität umfasst:

- a. eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 19951 über die technischen Handelshemmnisse (THG), dass der Typ der Baumaschine oder des Partikelfiltersystems die Anforderungen von Anhang 4 Ziffer 3 erfüllt (Konformitätsbescheinigung);
- b. eine Erklärung des Herstellers oder Importeurs, dass die in Verkehr zu bringenden Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme den geprüften Typen entsprechen (Konformitätserklärung), mit folgenden Angaben:
  1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs,
  2. Bezeichnung des Typs der Baumaschine, des Motors und des Partikelminderungssystems,
  3. Baujahr und Seriennummern der Baumaschine, des Motors und des Partikelfiltersystems,
  4. Name und Adresse der Konformitätsbewertungsstelle und Nummer der Konformitätsbescheinigung,
  5. Name und Funktion der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder Importeur unterzeichnet,
  6. die genaue Lage der Kennzeichnung auf der Baumaschine; und
- c. die Kennzeichnung nach Anhang 4 Ziffer 33.

Anhang 4

33 Kennzeichnung

1 Die Hersteller oder die Importeure müssen an jeder Baumaschine und an jedem Partikelfiltersystem gut sichtbar, dauerhaft und deutlich lesbar ein Geräteschild anbringen, das folgende Angaben enthält:

- a. Name des Herstellers oder des Importeurs;
- b. Seriennummer;
- c. Typenbezeichnung;
- d. Name der Konformitätsbewertungsstelle, soweit eine Bewertung vorgeschrieben ist.

2 Das Geräteschild von Baumaschinen muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Baujahr der Baumaschine;
- b. Motorleistung in kW;
- c. Typenbezeichnung des Partikelminderungssystems.